



ARV Hanseat von 1925 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ruderordnung	3
Ruderordnung Anhang 1 „Nutzung der GIG-Boote“	8
Ruderordnung Anhang 2 „Ruderklassen für den Breitensport“	9
Jugendordnung.....	11
Hausordnung	14
Kraftraumordnung	20





Ruderordnung

1 Allgemeines

Ruderer, Steuermann, Bootsobmann, Terminbetreuer, Jugendleiter, Trainer, Fahrtenleiter und Übungsleiter sind im Sinne dieser Ruderordnung sowohl Frauen als auch Männer.

- 1.1 Zur Ruderleitung gehören folgende Personen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender Sport, Jugendleiter, Breitensportwart, Wanderruderwart, Leistungssportwart, Bootswart, Seniorenbeirat und ein Vertreter der Masters.

Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.

- 1.2 Im Kindertraining und im Leistungssport sind die Trainer für den Trainings- und Regattabetrieb zuständig. Im Breitensport, bei den Griesen und bei den Masters sind die jeweiligen Terminbetreuer für den Trainingsbetrieb zuständig.
- 1.3 Der Einsatz der Bootsanhänger erfolgt nach Abstimmung zwischen Ruderleitung, Trainern und Wanderruderwart.
- 1.4 Der Einsatz von Privatfahrzeugen erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko.

2 Ruderbetrieb

- 2.1 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, im Rahmen des gültigen Trainingsplans am Ruderbetrieb teilzunehmen. Dabei ist den Anweisungen des Terminbetreuers oder des Trainers Folge zu leisten.

Die polizeilichen Hinweise in der Wasserschutzpolizeibroschüre „Sportboote auf der Alster“ in der aktuellen Fassung sind zu befolgen.

Quelle: <http://www.hamburg.de/contentblob/3814294/data/sportboote-auf-der-alster-pdf-do.pdf>

- 2.2 Fahrten außerhalb der im Trainingsplan festgelegten Zeiten und Fahrten, welche die Hausstrecke verlassen, müssen durch eine der folgenden Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender Sport, Breitensportwart, Wanderruderwart, Leistungssportwart, Jugendvertreter, Jugendwart) vorher genehmigt werden.

- 2.3 Fahrten in der Dunkelheit sind nur an den dafür vorgesehen Terminen und unter Verantwortung der Terminbetreuer oder Trainer gestattet. Die Ruderleitung kann Ausnahmen bei besonderen Anlässen genehmigen. Fahrten zum Kirschblütenfest und zum Alstervergnügen gelten unter Verantwortung der Terminbetreuer oder Trainer grundsätzlich als genehmigt.

Für Fahrten bei Dunkelheit muss die vorgeschriebene Lichterführung beachtet werden.

- 2.4 Das Einerfahren ist im Winter vom 1. November bis 31. März ausschließlich in enger Begleitung eines Motorbootes gestattet. Die Verwendung von Rettungswesten in



Kleinbooten (1x und 2-) ist für alle Vereinsmitglieder im vorgenannten Zeitraum sowie ganzjährig bei einer Wassertemperatur unter 15 C° Pflicht.

Ruderfahrten bei Eisbildung und bei Gewitter sind ohne Ausnahme verboten.

Die Ruderleitung kann jederzeit weitere witterungsbedingte Einschränkungen des Ruderbetriebes festlegen, um die Sicherheit der Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

- 2.5 Es wird gewünscht, dass alle Vereinsmitglieder beim normalen Ruderbetrieb die vorgesehene Vereinskleidung tragen. Diese ist bei offiziellen Veranstaltungen (z. B. Anrudern, Regatten, Sternfahrten) obligatorisch.
- 2.6 Fahrten, die den Bereich der Alster zwischen Ohlsdorfer Schleuse und Rathauschleuse mit angrenzenden Kanälen und Wasserflächen verlassen, gelten als Wanderfahrten und sind wie unter 2.2 beschrieben vorher anzumelden.
- 2.7 Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Vorstand (2. Vorsitzender Verwaltung) auf dem dafür vorgesehenen Formular sowie – bei vereinseigenem Material – zusätzlich dem Bootswart zu melden. Bei grob fahrlässigem Verhalten kann der Bootsobmann zu Schadenersatz herangezogen werden.
- 2.8 Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. „Ausreichend“ bedeutet, dass sie mindestens den Anforderungen des Schwimmbadzeichens in Bronze (200 m in 15 Minuten schwimmen) entsprechen.
- 2.9 Die Nutzung der Motorboote ist nur durch Inhaber einer entsprechenden behördlichen Fahrerlaubnis und nach Freigabe durch die Ruderleitung gestattet.

3 Fahrtenbuch

- 3.1 Das elektronische Fahrtenbuch ist der amtliche, auch versicherungstechnische Nachweis jeder Ruderfahrt. Bei technischen Störungen ist ersatzweise das handschriftlich geführte Fahrtenbuch zu verwenden.
- 3.2 Jede Fahrt ist vollständig mit Angabe des voraussichtlichen Ziels vor Antritt der Fahrt ins Fahrtenbuch einzugeben. Dies gilt auch für Fahrten, die nicht vom Bootshaus aus angetreten werden, wie zum Beispiel Wanderfahrten. Der Name des Obmanns ist zu kennzeichnen, wenn es nicht der Steuermann ist.
- 3.3 Nach Ende der Fahrt sind die Angaben zu ergänzen und ggf. zu korrigieren. Der Bootsobmann ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

4 Bootsobmann und Steuermann

Auf allen Wasserstraßen ist es vorgeschrieben, dass auf allen fahrenden Fahrzeugen – auch Ruderbooten, auch Einern – ein Schiffsführer an Bord ist. Er muss entweder selbst steuern oder muss einen geeigneten Rudergänger ans Steuer stellen. Der Schiffsführer muss vor Antritt der Fahrt eindeutig bestimmt sein.

Den Schiffsführer nennt man beim Rudersport „Bootsobmann“. Der Rudergänger heißt im Ruderboot „Steuermann“.



- 4.1 Der Bootsobmann hat die Verantwortung und das Kommando an Bord. Wenn der Bootsobmann einem geeigneten Steuermann die Verantwortung dafür überträgt, wählt dieser Steuermann den richtigen Kurs und gibt die dazu erforderlichen Kommandos.
- 4.2 Vor Antritt einer Fahrt ist der eingetragene Bootsobmann der Mannschaft bekannt zu geben. Unter Umständen kommen Ruderbefehle von ihm, auch wenn er nicht am Steuer sitzt.
- 4.3 Diese Befehle haben Vorrang vor jeder Ansage des Steuermanns. Lässt der Bootsobmann im Ausnahmefall jemanden steuern, der keine Steuerberechtigung hat oder mit Besonderheiten des befahrenen Gewässers nicht vertraut ist oder aber von dessen Steuerfertigkeit er nicht überzeugt ist, so muss er diesen Steuernden laufend einweisen. Der Bootsobmann trifft wesentliche Entscheidungen (z. B. Fahrtabbruch bei Unwetter) und hat bei seinen Entscheidungen die Bedenken oder Ängste der Mannschaft mit in seine Überlegungen einzubeziehen.
- 4.4 Wenn kein Bootsobmann im Boot sitzt, dann muss das Boot oder die Boote durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins begleitet werden. Der Trainer oder Ausbilder des Vereins trägt dann die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung.
- 4.5 Der Bootsobmann muss auf der Hausstrecke mindestens die Ruderklasse 4, auf fremden Gewässern mindestens die Ruderklasse 5 haben.
- 4.6 Die Aufmerksamkeit des Bootsobmanns und des Steuermanns darf nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Grundsätzlich gilt für jeden Obmann und für jeden Steuermann auf See- und Binnenschiffahrtstraßen und im deutschen Küstenmeer die 0,5-Promille-Grenze.
- 4.7 Bootsobmänner sind verpflichtet, ein gültiges Personaldokument mit sich zu führen.
- 4.8 Die Ruderklassen für den Breitensport sind in Anlage 2 geregelt.

5 Wanderfahrten

- 5.1 Eine Wanderfahrt im Sinne dieser Ruderordnung ist jede Fahrt auf Gewässern außerhalb der Hausstrecke, unabhängig davon, ob die Fahrt die Bedingungen für das DRV-Fahrtenabzeichen erfüllt. Trainings- und Regattafahrten zählen nicht dazu. Für jede Wanderfahrt ist ein geeigneter Fahrtenleiter zu benennen. Der Fahrtenleiter muss den besonderen Anforderungen der Fahrtstrecke gewachsen sein.
- 5.2 Mehrtägige Wanderfahrten müssen durch die Ruderleitung genehmigt werden und in den Organen des Vereins (z. B. durch Aushang im Vereinshaus oder per E-Mail) oder der Ruderverbände ausgeschrieben werden.

1-tägige Wanderfahrten und die Teilnahme an Wanderfahrten anderer Vereine oder Verbände müssen durch eine der folgenden Personen genehmigt werden:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender Sport, Breitensportwart, Wanderruderwart, Leistungssportwart, Jugendwart, Jugendvertreter.



- 5.3 Jede Wanderfahrt ist vor der Ausschreibung mit dem Wanderruderwart abzustimmen. Der Fahrtenleiter stimmt rechtzeitig den Bedarf an Bootsplätzen und die Anhängerutzung ab.
- 5.4 Der Fahrtenleiter ist verantwortlich dafür, dass alle für die Wanderfahrt notwendigen Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden.
- 5.5 Der Fahrtenleiter legt die Bedingungen für die Teilnahme an seiner Fahrt fest und ist frei in der Auswahl der Teilnehmer.
- 5.6 Der Fahrtenleiter muss für jedes Boot einen Bootsobmann benennen. Als Bootsobmänner für Wanderfahrten sind nur Ruderer der Ruderklasse 5 zulässig. Für Fahrten auf Seeschifffahrtsstraßen (z. B. Elbe) oder im Küstenbereich ist für den Bootsobmann die Ruderklasse 5a notwendig. Der Fahrtenleiter muss vor die Bootsobmänner mit den Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer vertraut machen.
- 5.7 Jeder Ruderer der Ruderklasse 3 kann als Steuermann eingesetzt werden.
- 5.8 Alle Teilnehmer müssen die für die jeweilige Fahrt erforderlichen Ruderkenntnisse und die notwendige sportliche Befähigung besitzen.
- 5.9 Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtvorliegen obiger Voraussetzungen die Zustimmung zu versagen oder einzelne Ruderer auszuschließen.

6 Boote

- 6.1 Es dürfen nur die für den jeweiligen Nutzerkreis freigegebenen Boote und Zubehör benutzt werden. Hierfür ist die in der Bootshalle ausgehängte Bootszuordnung maßgeblich. Darüber hinaus gilt die Anlage 1, in welcher Besonderheiten zur Bootsnutzung geregelt sind. Bei Zweifeln ist vor Fahrtantritt die Ruderleitung zu konsultieren.
- 6.2 Nach Gebrauch sind die Boote und das Zubehör zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Zur Reinigung gehören die Säuberung der Schienen und Rollen, die Außenseite sowie bei grober Verschmutzung der Innenraum.
- 6.3 Bootsschäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken und auf dem hierfür vorgesehenen Schadenformular zu erläutern. Zur Dokumentation sind Fotos vom gesamten Boot, der Schadenstelle, dem Unfallort sowie ggf. beteiligten anderen Booten oder Parteien beizubringen. Das Boot ist mit einem „Gesperrt“-Schild zu versehen und Ruderleitung und Bootswart sind unverzüglich durch den Bootsobmann zu informieren.
Jede Mannschaft kann bei selbst verursachten Schäden zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werden.
- 6.4 Gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.
- 6.5 Im Hamburger Hafen, auf dem Rhein, auf Seeschifffahrtsstraßen und auf Küstengewässern darf in GIG-Booten nur gerudert werden, wenn diese gedeckt sind.



7 Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

- 7.1 Die Rudermannschaft hat vorbeugend alles zu tun, um Unfälle zu vermeiden.
- 7.2 Das Leisten von Erster Hilfe ist eine selbstverständliche, auch rechtliche Pflicht, wenn dies ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.
- 7.3 Es wird erwartet, dass jeder Ruderer einen Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert hat und spätestens alle zehn Jahre seine Kenntnisse aktualisiert. Der Verein kann dazu Kurse anbieten.
- 7.4 Es wird erwartet, dass jeder aktive Ruderer des Vereins seine Schwimmfähigkeit (zurzeit mindestens Schwimmabzeichen in Bronze) nachweisen kann.

8 Teilnahme an Sportveranstaltungen als Vereinsmitglied

- 8.1 Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Sportwettbewerben wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Hierzu zählen neben Ruderregatten auch allgemeine Sportveranstaltungen wie Schwimm-, Lauf- oder Radwettbewerbe. Die Teilnahme ist jedoch an die nachfolgenden Bedingungen gekoppelt, sofern sie im Namen des Vereins erfolgt.
- 8.2 Die beabsichtigte Teilnahme an diesen Sportveranstaltungen ist frühzeitig mit der Ruderleitung abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
- 8.3 Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Vereinsmitglieder die für die jeweilige Veranstaltung notwendige sportliche Befähigung besitzen.
Sie ist i. d. R. durch eine entsprechende Leistung nachzuweisen.
- 8.4 Es wird erwartet, dass die Wettbewerbstauglichkeit von einem Arzt bestätigt worden ist.
- 8.5 Die Meldung beim Veranstalter erfolgt durch Ruderleitung bzw. Trainer oder durch von ihnen beauftragte Personen.
- 8.6 Für die Teilnahme an Ruderregatten kann sich jeder melden, der im Training Leistung und Leistungsbereitschaft nachgewiesen hat. Die Teilnahme an Regatten bewirkt keine Sonderrolle im Verein.
- 8.7 Von Regattateilnehmern wird erwartet, dass sie den Verein vertreten, auf dem Wasser die Wettkampfbregeln einhalten und an Land durch ihr Auftreten das Ansehen des Vereins mehren.
- 8.8 Die Trainer sind Vorbild für ihre anvertrauten Sportler und achten auf die Einhaltung der in Ziffer 8.7 aufgeführten Grundsätze und eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Verein.



Ruderordnung Anhang 1 „Nutzung der GIG-Boote“

Informationen und Festlegung der GIG-Boot-Nutzung im Breitensport. Alle Mitglieder des ARV Hanseat und Gäste sind aufgefordert, sich hieran zu halten, um nicht erst von den Terminbetreuern auf die Einhaltung der Regelungen hingewiesen werden zu müssen.

Im Dunkeln dürfen folgende GIG-Boote nicht gerudert werden:

- Alsterfleet, Grünau, Luzern, Vorwärts, William E. Lindley, Yagul

Folgende Kanäle sind für Grünau (Riemen), Luzern (Riemen), Vorwärts, William E. Lindley und Yagul gesperrt:

- Goldbekkanal, Leinpfadkanal, Brabantkanal, Inselkanal
- Die genannten Kanäle sind mit Alsterfleet nur mit erfahrenen/geprüften Steuerleuten und technisch versierten Mannschaften zu fahren.

Folgende Kanäle sind für Alsterfleet, Grünau (Riemen), Luzern, Vorwärts, William E. Lindley und Yagul gesperrt:

- Hofwegkanal, Mühlenkampkanal

Durch die Alsterschleusen und auf der Elbe dürfen folgende GIG-Boote nicht fahren:

- Alsterfleet, Grünau (Riemen), Vorwärts, William E. Lindley, Yagul

Alsterfleet, Luzern und Vorwärts bleiben geübten Mannschaften vorbehalten. Das schließt sicheres (selbständiges) Ein- und Aussteigen ein.



Ruderordnung Anhang 2 „Ruderklassen für den Breitensport“

Die Ruderklasse bestimmt, ob und auf welchen Fahrtgebieten ein Ruderer Steuermann oder Obmann sein darf. Jeder Ruderer mit einer Ruderklasse ist automatisch im Besitz aller niedrigerer Ruderklassen.

Das derzeitige System beginnt mit der Ruderklasse 2. Die Ruderklassen 0 und 1 werden derzeit nicht benötigt. Ein Ruderer der Ruderklasse 2 hat entweder am „Steuermannslehrgang für das Steuern von Ruderbooten auf der Alster“ teilgenommen oder die theoretische Prüfung des „großen Steuermannslehrgangs“ erfolgreich bestanden. Er kennt die für die Alster gelten Fahrregeln und ist durch die Ausbildung in der Lage, ein Ruderboot auf unserem Hausgewässer unter Anleitung eines Bootsobmanns sicher zu steuern.

Ein Ruderer der Ruderklasse 3 hat den theoretischen Teil des großen Steuermannslehrgangs bestanden und an der Steuerleutefahrt oder einer vergleichbaren praktischen Steuerleuteprüfung mit Erfolg teilgenommen. Er ist in der Lage, auch auf anderen Binnengewässern als unserem Hausgewässer ein Boot sicher zu steuern.

Nachdem der Ruderer der Ruderklasse 3 weitere Erfahrungen als Steuermann gesammelt hat, wird er nach einiger Zeit in die Ruderklasse 4 eingestuft. Damit kann er dann als Bootsobmann die Verantwortung im Boot auf der Hausstrecke übernehmen.

Nachdem er dann als Obmann auf der Hausstrecke und als Steuermann auf Wanderfahrten noch mehr Erfahrung gesammelt hat, wird der Ruderer in die Ruderklasse 5 eingestuft. Damit kann er als Bootsobmann die Verantwortung im Boot auf Wanderfahrten übernehmen, die nicht auf Seeschiffahrtsstraßen oder im Küstenbereich stattfinden.

Wer auch auf Küstengewässern oder Seeschiffahrtsstraßen als Bootsobmann eingesetzt werden möchte, muss den Langtursstyrmandskurs absolvieren. Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichender Wanderfahrtserfahrung auf Seeschiffahrtsstraßen oder Küstengewässern erhält man dann die Ruderklasse 5a und kann als Bootsobmann die Verantwortung im Boot auf allen Gewässern übernehmen.

Andere wassersportliche Scheine können zur höheren Einstufung herangezogen werden. Diese Unterlagen müssen dem Wander- oder Breitensportwart vorgelegt werden, damit dieser eine Höhergruppierung veranlassen kann.



Die Ruderklassen für den Breitensport sind zurzeit wie folgt geregelt:

Ruder-klasse	Berechtigung	Voraussetzung und Erteilung der Berechtigung
keine	Steuern von Booten auf der Hausstrecke unter ständiger Einweisung und auf Verantwortung des Bootsobmanns	Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> keine
2	Steuern von Booten auf der Hausstrecke unter Aufsicht des Bootsobmanns	Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> theoretische Steuermannsprüfung bestanden oder am Steuermannkurs für die Alster mit Erfolg teilgenommen Der Breitensportwart erteilt die Berechtigung.
3	Steuern von Booten auf der Hausstrecke und auf Wanderfahrten	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> theoretische und praktische Steuermannsprüfung bestanden Der Breitensportwart oder der Wanderruderwart erteilen die Berechtigung.
4	Bootsobmann auf der Hausstrecke	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> Ruderklassen 2 oder 3 und eine ausreichende praktische Steuererfahrung Der Breitensportwart erteilt die Berechtigung.
5	Bootsobmann auf Wanderfahrten außer auf Seeschiffahrtsstraßen oder im Küstenbereich	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende praktische Erfahrung als Bootsobmann auf der Hausstrecke und als Steuermann auf Wanderfahrten und Voraussetzungen für Ruderklasse 3 erfüllt. Die Ruderleitung erteilt die Berechtigung.
5a	Bootsobmann auf Wanderfahrten ohne Einschränkung des Fahrgebiets	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> Ruderklasse 5 und bestandene Prüfung als Bootsobmann für das Küstenrudern, beispielsweise Langtursstyrmannslehrgang Die Ruderleitung erteilt die Berechtigung.



Jugendordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Jugendordnung schafft den Rahmen für die überfachliche und nebensportliche Jugendarbeit des ARV Hanseat. Sie setzt sich zum Ziel, außersportliche und nebensportliche Aktivitäten und sinnvolle Freizeit der Hanseat-Jugend zu fördern.
- 1.2 Die Hanseat-Jugend wird von allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet. Zusätzlich bleiben alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.

2 Organe der Jugendabteilung

- 2.1 Die Jugendversammlung
- 2.2 Der Jugendleiter
- 2.3 Der Jugendvorstand
- 2.4 Übungsgruppenleiter und Jugendwarte

3 Jugendversammlung

- 3.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Hanseat-Jugend. Sie ist für alle Vereinsmitglieder offen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter geleitet, der einen Anwesenden zum Protokollführer ernennt.
- 3.2 Die Jugendversammlung wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.3 Stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung sind:
 - 3.3.1 Alle Mitglieder des ARV Hanseat bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
 - 3.3.2 Die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 3.3.3 Alle Mitglieder des ARV Hanseat, die im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sind
- 3.4 Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.4.1 Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes.
 - 3.4.2 Entgegennahme des Berichtes der Revisoren der Jugendkasse.
 - 3.4.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes.
 - 3.4.4 Wahl des Jugendleiters, sowie zweier gleichberechtigter Jugendvertreter, die den Jugendvorstand bilden, und die sich in allen Bereichen gegenseitig vertreten können. Einer der beiden Jugendvertreter ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.
 - 3.4.5 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung. (Anträge müssen in der Einladung bekannt gegeben werden.)



- 3.4.6 Beschlussfassung über alle ihr vor der Jugendversammlung vorgelegten Anträge, die 14 Tage vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand vorliegen müssen.
- 3.4.7 Möglichkeit der Stellung von Dringlichkeitsanträgen. Die Dringlichkeit des Antrages muss mit einer 2/3-Mehrheit von der Jugendversammlung bestätigt werden. Sie dürfen keine Satzungsänderung beinhalten.
- 3.5 Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter auf die Dauer von zwei Jahren als Mitglied des Jugendvorstandes in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die Jugendvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
- 3.6 Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendversammlung verlangt wird. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 3.7 Der Jugendleiter muss volljährig sein. Für die Wahl des Jugendleiters ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 3.8 Außerordentliche Jugendversammlungen müssen innerhalb eines Monats vom Jugendleiter einberufen werden, wenn dieses vom Jugendvorstand oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung gefordert wird.
- 3.9 Von der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Jugendleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Teilnehmern der Jugendversammlung eingesehen werden.

4 Der Jugendleiter

- 4.1 Der Jugendleiter koordiniert die Jugendarbeit des ARV Hanseat. Er nimmt die laut Satzung festgelegten Rechte und Pflichten wahr.
- 4.2 In seiner Eigenschaft als Mitglied des Jugendvorstandes vertritt der Jugendleiter die vom Jugendvorstand erstellten Richtlinien der Jugendarbeit nach außen. Er ist Mitglied des Vorstandes und vertritt dort die Interessen der Hanseat-Jugend.
- 4.3 Der Jugendleiter ist auf allen Versammlungen und Sitzungen der Hanseat-Jugend teilnahmeberechtigt.

5 Der Jugendvorstand

- 5.1 Der Jugendvorstand besteht aus den beiden Jugendvertretern und dem Jugendleiter.
- 5.2 Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind an die gefassten Beschlüsse gebunden. Sie sind der Jugendversammlung in ihrer Arbeit verantwortlich. Ihren Aufgabenbereich bearbeiten sie selbstständig.
- 5.3 Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - 5.3.1 Entgegennahme der aus Hanseat-Jugend gemachten Vorschläge mit Absteckung des organisatorischen Rahmens sowie Planung und Koordination derselben.
 - 5.3.2 Einsatz des zur Verfügung gestellten Etats der Kostenstelle Jugendarbeit für die unter 5.3.1 genannte Arbeit.



- 5.4 Die Aufgaben gemäß 5.3 werden vom Jugendvorstand verantwortlich an seine Mitglieder übertragen. Der Jugendvorstand ist berechtigt, Aufgaben auf Mitglieder des Vereins zu übertragen, die nicht dem Jugendvorstand angehören.
- 5.5 Jugendvorstandssitzungen sollten mindestens vierteljährig stattfinden.
- 5.6 Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Jugendvorstandes ergänzt sich der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung.

6 Übungsgruppenleiter und Jugendwarte

- 6.1 Übungsgruppenleiter unterstützen die Bemühungen des Vereins um Ausbildung ruderischen Nachwuchses.
- 6.2 Die in 6 genannten Mitglieder können als Berater hinzugezogen werden, und sind an die Satzung und an die Jugendordnung gebunden.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen der Jugendordnung sind nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung möglich.
- 7.2 In allen nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung.
- 7.3 Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 4. Februar 1980 in Kraft.
- 7.4 Die Jugendordnung wurde am 25. März 1985 neugefasst.
- 7.5 Die Jugendordnung wurde am 02. Februar 2001 geändert.



Hausordnung

Diese Hausordnung legt zusammen mit der Kraftraum- und der Ruderordnung die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Haus und Material fest. Sie regelt das Miteinander der Mitglieder im Verein und deren Umgang mit dem Inventar. Sie enthält Rechte und Pflichten und ist bindend für jedes Mitglied.

Umgang mit Vereinseigentum

Das Vereinseigentum wie Gebäude, Inventar und Boote ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Mängel sind dem Terminverantwortlichen, dem Betreuer oder der Aufsichtsperson umgehend zu melden. Diese nehmen den Sachverhalt auf und leiten ihn an den Vorstand zur Bearbeitung weiter.

Sicherheit

Grundsätzlich sind alle Türen und Fenster der Gebäude vor dem Verlassen des Geländes zu schließen. Auch tagsüber sollten die Türen und Fenster des Vereinshauses/des Bootshauses aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen geschlossen sein (besonders während der Heizperiode droht Wärmeverlust und dadurch erhöhter Energieaufwand). In beiden Gebäuden gilt: **„Der Letzte kontrolliert und macht das Licht aus“**.

Bei Undichtigkeiten am Gebäude bzw. den Ver- oder Entsorgungsleitungen ist der Vorstand wenn möglich sofort zu informieren. Bei Feststellung eines gewaltsamen Zugangs zu den Gebäuden ist sofort die Polizei zu verständigen und im Anschluss der Vorstand. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner liegen im Vereinshaus aus bzw. sind in der Vereinszeitung und auf der Homepage zu finden. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit einem brennenden Feuerzeug betreten werden. Elektrische Schalter dürfen nicht betätigt werden. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

Ordnung

Die Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Der Zugang zu den Umkleieräumen und dem Kraftraum darf nicht durch abgestellte oder zwischengelagerte Gegenstände versperrt werden. Die eingeschränkten Platzverhältnisse in der Bootshalle erfordern besondere Aufmerksamkeit. Alle Boote, Riemen/Skulls, Gurt- und Holzböcke sowie sonstige Gebrauchsgegenstände müssen an den für sie vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Die benutzten Boote sind umgehend zu säubern und wieder dem allgemeinen Ruderbetrieb zugänglich zu machen. Beides gilt insbesondere auch nach Wanderfahrten und Regatten.

Reinigung

Jedes Mitglied achtet darauf, grobe Verunreinigungen in den Räumen und auf dem Gelände zu vermeiden oder sie selbst zu beseitigen. Das Vereinshaus und die Umkleieräume werden von



einer Reinigungsfirma wöchentlich an zwei Tagen gereinigt (Sonderreinigungen entfallen auf Arbeitsdienste). Während der Reinigungszeit ist die Nutzung der Umkleieräume und des Vereinshauses nicht möglich. An diesen Tagen werden auch die Abfallbehälter der gereinigten Räume geleert.

Die Reinigung der Bootshalle ist nicht Bestandteil der vereinbarten Reinigungsleistung und muss regelmäßig durch die Mitglieder erfolgen. Auch die Abfallbehälter dieser Räume sind von den Mitgliedern bei Bedarf zu entleeren. Der im Verein anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden. Auf eine Trennung des Mülls ist zu achten, Sperrmüll ist gesondert zu entsorgen.

Die Küche und der Tresenbereich sind nach Gebrauch von den Nutzern eigenständig zu säubern und aufzuräumen. Geschirr, Bestecke und Kochutensilien sind zu reinigen und wieder in die vorgesehenen Behältnisse einzusortieren. Die Kühleinrichtungen in der Küche und im Tresenbereich sind regelmäßig hinsichtlich verdorbener Lebensmittel zu kontrollieren.

Nach Vereinsfeiern muss das Vereinshaus bis spätestens 11:00 Uhr am Folgetag wiederhergerichtet sein. Regelungen zu privaten Feiern von Vereinsmitgliedern sind im Nutzungsvertrag dargestellt. Die detaillierten Abläufe werden durch die Vereinsbeauftragten für die Nutzung des Vereinshauses geregelt.

Mechanische Belüftung/Fensterlüftung im Obergeschoss

Der Kraftraum und die Umkleide- und Duschräume sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die Lüftungsanlage ist so eingestellt, dass eine Grundlüftung dauerhaft garantiert ist. Die Be- und Entlüftung der Umkleide- und Duschräume wird zudem über einen Feuchtesensor bedarfsgerecht angesteuert, so dass eine zusätzliche Fensterlüftung (insbesondere in der kalten Jahreszeit) **nicht** erforderlich ist. Die Fenster sind geschlossen zu halten, um Wärmeverluste zu vermeiden. In der „warmen“ Jahreszeit ist ein Öffnen der Fenster unproblematisch.

Im Kraftraum kann durch Betätigen des Nachlauf-Lüftungsschalters links neben der Glastür die Lüftungsleistung auf Trainingsbetrieb erhöht werden. D.h. für eine Dauer von 30 Minuten läuft die Anlage dann auf max. Leistung und schaltet sich automatisch ab. Die Be- und Entlüftung des Kraftraums funktioniert in der „kalten“ Jahreszeit (Heizperiode) **ohne** Fensterlüftung.



Lärm

Alle Mitglieder haben Sorge dafür zu tragen, dass Dritte nicht durch Lärm von unserem Grundstück belästigt werden. Durch die Lage des Vereins in einem Wohngebiet ist besondere Rücksichtnahme auf dem Außengelände geboten. Lautstarke Unterhaltung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Einsatz von Musikanlagen auf dem Außengelände ist nur in Absprache mit dem Vorstand zulässig.

Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geboten. Bei Vereinsveranstaltungen in den Gebäuden sind spätestens ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Parken auf dem Vereinsgelände

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof und auf der Grünfläche ist während der Ausübung des Sports gestattet. Die Fahrzeuge sind dann möglichst platzsparend abzustellen. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen u. ä. auf dem Gelände ist nur nach Absprache mit dem Vorstand gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist nicht erlaubt.

Zur technischen Ausstattung

Beleuchtung

Alle Leuchten sind mit hochwertigen LED-Lampen ausgestattet. Einige der Innenleuchten sind dimmbar. Bei defekten Lampen dürfen ausschließlich dimmbare Ersatzlampen genutzt werden.

Die Außenleuchten werden über einen zeitgesteuerten Dämmerungsschalter geregelt. Die Lampen leuchten bei Dunkelheit ab 17.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Zusätzlich werden sie über einen Bewegungsmelder im vorderen Bereich und im Terrassenbereich automatisch gesteuert. Eine Veränderung dieser Zeitsteuerung ist nur mit Rücksprache bzw. nach Einweisung möglich.

Bei defekten Lampen ist die für Haustechnik verantwortliche Person zu informieren. Nur die zuständige Person ersetzt defekte Lampen bzw. Leuchtmittel.

Warmwasser

Grundsätzlich wird das Warmwasser mit einer Temperatur von 55 °C aus der Leitung kommen. In den Sommermonaten kann es durch die Solaranlage deutlich heißer werden. Sollten die Einstellungen nicht stimmen, gebt bitte eine Rückmeldung an das Haustechnik-Team, so dass Änderungen vorgenommen werden können.

Heizen/Lüften/Markisen

Alt- und Neubau werden über eine neue Gas-Zentral-Heizung mit Wärme und Warmwasser versorgt. Die vorhandene Solaranlage wurde in die neue Heizungstechnik eingebunden. Die gesamte Anlage wird von Fachleuten eingestellt und gewartet. **Eigeninitiative ist an dieser Stelle unerwünscht!** Bei Funktionsstörungen ist der Vorstand zu benachrichtigen, der dann die entsprechenden Maßnahmen veranlassen kann.



Sinn und Zweck eines energetisch sanierten Gebäudes ist es, die Kälte möglichst außerhalb und die Wärme möglichst innerhalb des Gebäudes zu lassen. Hierfür wurde der Altbau mit einer 16 cm starken Dämmung an der Außenseite geschützt. Zusätzlich sind die Fenster mit Fensterfalzlüftern ausgestattet, die eine Mindest-Frischluftzufuhr garantieren. Die verbrauchte Luft wird über einen feuchtegesteuerten Lüfter in der Küche sowie über die Lüfter in den WCs abgesaugt.

Die Lüftungsanlage im Clubraum ist als Grundlüftung, jedoch nicht für eine Hochlast, z. B. bei Veranstaltungen ausgelegt, d.h. im Bedarfsfall muss zusätzlich über die vorhandenen Fenster quergelüftet werden. Es ist darauf zu achten, dass der Wärmeverlust in der Heizperiode durch Stoßlüftung (max. 5 Minuten) weitestgehend minimiert wird. Nach dem Lüften sind Fenster und Türen wieder zu schließen (keine Dauerlüftung oder „Fenster auf Kipp“). Ein verantwortungsbewusstes Heizen und Lüften spart dem Verein Energiekosten und schont die Umwelt. Allgemein gilt: **Fenster im Winter zu, sonst funktioniert diese Technik nicht!**

An den Außenfenstern des Kraftraums befinden sich als Sonnenschutz automatisch geregelte Markisen, die für eine entsprechende Verschattung des Kraftraums sorgen und insbesondere im Sommer eine Überhitzung des Raumes vermeiden sollen. Die Steuerung ist „vollautomatisch“ mit einem Sonnensensor und einem Windwächter ausgestattet, d. h. bei Sonne gehen die Markisen selbsttätig runter und bei einer Windgeschwindigkeit ab 20 km/h oder bei Bewölkung selbsttätig wieder hoch. Eine händische Betätigung ist zwar möglich, sollte aber möglichst vermieden werden, um die Funktionsfähigkeit der automatischen Steuerung nicht zu beeinträchtigen.

Außenanlagen/Dachterrasse

Die Dachterrasse ist ausschließlich zum Entspannen und für den Außensport zu nutzen. Das Betreten erfolgt für die sportliche Betätigung über den Kraftraum und für das Sonnenbad über die Außentreppe. **Partys und das Grillen sind auf der Dachterrasse ausdrücklich untersagt!** Schäden, die von hier im Dachbereich gesichtet werden, bitte **umgehend** dem Vorstand melden.

Schließanlage/Sicherheit/Einbruchschutz

Der Zugang zum Vereinshaus und zur Bootshalle wird mit einer elektronischen Schließanlage gesichert. Für den Ausfall der erforderlichen Transponder gibt es jeweils im Erd- und Obergeschoss einen manuellen Zugang über die Dachterrasse bzw. den Küchenzugang. Durch Drehen des Schlüssels bzw. des Drehknopfs wird die Öffnungsfunktion des Fenstergriffs freigegeben. Bei Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass diese Terrassentüren durch Verriegeln der Öffnungsfunktion immer abgeschlossen sind. Dies gilt natürlich auch für alle anderen Fenster und Eingangstüren.



Verhaltensregeln

Rücksichtnahme auf andere

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf ein aufgeräumtes und sauberes Clubhaus. Hier findet das Vereinsleben außerhalb des Ruderbetriebes für alle Gruppen statt. Befinden sich mehrere Gruppen in den Räumlichkeiten, ist auf die jeweils anderen Mitglieder entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Flaschen, Geschirr und Müll sind von den jeweiligen Nutzern selbstständig und vollständig zu entfernen bzw. in den dafür vorgesehenen Bereichen zu verstauen, so dass die nachfolgenden Nutzer damit nicht belästigt werden. Wird der Fußboden mit Essensresten oder Flüssigkeiten verschmutzt, ist dieser umgehend vom Verursacher zu reinigen.

Grillen

Grillen dient der Nahrungsaufnahme und dem geselligen Beisammensein und fördert die Kommunikation untereinander sowie das Vereinsleben. Hierfür steht den Mitgliedern ein Vereinsgrill zur Verfügung. Dieser ist ausschließlich zum Grillen zu nutzen und nicht als Feuerstelle – wie mehrfach geschehen. Nach Grillende ist der Grill wieder an seinem Bestimmungsort abzustellen (ohne Glut).

Absolutes Grillverbot besteht ohne Ausnahme auf der Dachterrasse und auf der Terrasse unterhalb des neuen Gebäudes sowie unter dem Dach an den Fahrradständern!

Leergut

Mit dem Neubau haben wir auch das Getränkelager ins Gebäude geholt. Wie in der Vergangenheit, ist der Schlüssel frei zugänglich. Jedes Mitglied ist aufgerufen, Leergut gegen volle Kisten auszutauschen und den Kühlschrank wieder zu füllen.

Als ehrenamtlich geführter Verein sind wir kein Serviceunternehmen. Daher gelten folgende Regeln:

- Selbst mitgebrachte Getränke sind nicht erwünscht. Sollte dies aber vorkommen, ist das Leergut von den Mitbringern zu entsorgen – allerdings nicht in der Vereinsmülltonne.
- Alles, was Mitglieder verursachen und nicht selbst beheben oder entfernen, müssen dennoch andere Mitglieder wegräumen. Im Kinder- und Jugendbereich haben die Trainer und Betreuer die Verantwortung für die Umsetzung. In erster Linie sind sie es, die im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen das soziale Miteinander vermitteln und selbst Vorbild sein müssen.

Montagen

Aufgrund der Konstruktion (Wärmedämmung, Leitungsverlauf Elektro und Wasser/Heizung) ist es ohne Rücksprache mit dem Vorstand nicht gestattet, auf Fußböden und Wänden in Eigenregie Befestigungen anzubringen.



Ausstattung und Design

Zur Verschönerung des Gebäudes (innen und außen) gibt es eine Gruppe, an die ihr euch mit euren Anliegen wenden könnt. Wir bitten euch, keine eigenständigen Veränderungen am und im Gebäude ohne Abstimmung mit dieser Gruppe vorzunehmen.

Der Vorstand

Oktober 2016



Kraftraumordnung

1. Das Betreten des Kraftraums ist nur mit sauberen Trainingsschuhen gestattet, die nicht im Freien genutzt wurden / werden.
2. Die Dachterrasse darf vom Kraftraum aus nur für Trainingszwecke betreten werden. Die Ruderergometer dürfen auf der Terrasse genutzt werden. Am Ende des Trainings ist die Terrasse wieder freizuräumen und die Terrassentür muss von innen verschlossen sein (Knauf).
3. Jeder Trainingsanfänger muss vor der erstmaligen Benutzung der Trainingsgeräte eine Einweisung durch einen Trainer bzw. Terminbetreuer erhalten. Zu dieser Einweisung gehört u.a., dass jeder Sportler ein eigenes Handtuch nutzt beim Gebrauch der Geräte.
4. Der von der Ruderleitung festgelegte Trainingsplan ist von allen Gruppen einzuhalten. Sondernutzung für Gruppen und Einzelpersonen sind nur in den im Trainingsplan ersichtlichen freien Zeiten möglich.
5. Bei Terminüberschneidungen verschiedener Nutzergruppen sorgen die verantwortlichen Terminbetreuer dafür, dass die Gruppen sich nicht behindern und aufeinander Rücksicht nehmen.
6. Der Fußboden im Kraftraum hat eine max. Tragfähigkeit von 500 kg pro m². Daher sind die Gewichte immer vorsichtig abzulegen und nicht fallenzulassen. Für schwere Gewichte sind zwingend die vorgesehenen Matten zu nutzen, um den Boden zu schonen.
7. Die Hantelstangen und -scheiben werden auf den dafür vorgesehenen Ständern abgelegt. Die Kurzhanteln können bestückt bleiben. Alle Langhanteln sind nach den Übungen abzubauen.
8. Der Kraftraum ist nach der Nutzung aufgeräumt zu hinterlassen. Alle Geräte haben einen festen Platz im Raum, an dem sie nach Beendigung der Übungen wieder aufzustellen sind. Die Laufflächen der Ergometer und alle anderen Geräte sind nach Benutzung von Schmutz zu reinigen. Der Raum wird von der letzten Trainingsgruppe des Tages gelüftet. Vor dem Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster und Türen wieder zu schließen.
9. Der Fußboden ist besenrein zu halten und besonders im Winter einmal im Monat von den Nutzern mit dem Staubsauger zu reinigen. Das Lagern oder Trocknen von Bekleidung, sowie das Essen sind im Kraftraum nicht zulässig. Leere Flaschen oder Verpackungsmüll sind an den dafür vorgesehenen Behältern auf dem Vereinsgelände zu entsorgen. Näheres regelt ein Reinigungsplan.
10. Es dürfen keine Gegenstände oder Ruderzubehör ohne Genehmigung der Ruderleitung bzw. des Vorstandes im Kraftraum abgestellt oder zwischengelagert werden.

Stand: 09.10.2016